



SATZUNG



Stiftung Jetzt! für morgen.

Präambel

Junge Menschen sind Gegenwart und Zukunft! Mit der Stiftung „Jetzt! für morgen.“ unterstützen wir Kinder und Jugendliche und schaffen Freiräume für ihre Entwicklung. Wir regen zu Mitverantwortung in Kirche und Gesellschaft und zu sozialem Engagement an. Im Geiste der Botschaft Christi geben wir der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Sicherheit und Zukunft.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung



- 1 Die Stiftung führt den Namen: Jetzt! für morgen.
Die Kinder- und Jugendstiftung im Bistum Aachen.
- 2 Sie ist eine selbstständige Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in Aachen.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck der Stiftung

- 1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe i. S. d. §§ 11 bis 14 SGB VIII (KJHG)*.
- 3 Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für den Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Aachen zur Verwirklichung dessen gemeinnütziger Zwecke im Rahmen der Jugendverbandsarbeit i. S. d. § 12 SGB VIII*.
- 4 Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke auch unmittelbar selbst, z. B. durch Aktivitäten und den Einsatz von Personal in den Bereichen der Jugendhilfe i. S. d. §§ 11 bis 14 SGB VIII (KJHG)*.
- 5 Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen i. S. d. § 57 Abs. 1 S. 2 der Abgabenordnung bedienen.
- 6 Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7 Die Stiftung kann die Verwaltung von unselbstständigen Stiftungen übernehmen.

§ 3 Erhaltung des Stiftungsvermögens



- 1 Das Anfangsvermögen der Stiftung in Höhe von 50.000 EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro) ist ungeschmälert zu erhalten.
- 2 Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- 3 Die Bildung von Rücklagen und Zuführung von Mitteln zum Vermögen sind im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen möglich.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- 1 Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2 Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, den Erträgen ihr zuwachsender Zuwendungen (Zustiftungen) und aus den ihr nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden).
- 3 Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- 4 Die Stiftung kann die Erträge des Stiftungsvermögens und die diesem nicht zuwachsenden Zuwendungen i. S. d. § 58 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung einsetzen.
- 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. das Kuratorium,
2. der Vorstand.

§ 7 Zusammensetzung des Kuratoriums

- 1 Das Kuratorium besteht aus bis zu neun Mitgliedern.
- 2 Dem Kuratorium gehören an
 1. ein/e Vertreter/in für den BDKJ-Diözesanvorstand,
 2. drei Vertreter/innen für die Mitgliedsverbände des BDKJ-Diözesanverbandes,
 3. ein/e Vertreter/in für den Trägerwerk des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bistum Aachen e. V. und
 4. bis zu vier Personen aus den Bereichen Kirche und Gesellschaft.
- 3 Die Mitglieder des Kuratoriums unter Abs. 2 Nr. 1 bis 3 werden von den entsendenden Stellen bestimmt. Das Kuratorium hat das Recht, Kandidatenvorschläge zu unterbreiten.
- 4 Die weiteren Mitglieder des Kuratoriums werden von den Mitgliedern unter Abs. 2 Nr.1 bis 3 gemeinsam berufen.
- 5 Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt drei Jahre. Mehrere Amtszeiten sind zulässig. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums unter Abs. 2 Nr. 1 bis 3 vorzeitig aus, so wird sein/e Nachfolger/in für die restliche Amtszeit von den entsendenden Stellen bestimmt. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums unter Abs. 2 Nr. 4 vorzeitig aus, so wird sein/e Nachfolger/in für die restliche Amtszeit vom Kuratorium berufen.
- 6 Das Kuratorium wählt aus dem Kreis der Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- 7 Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Ihre Auslagen und Aufwendungen können erstattet werden.



§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

- 1 Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere
 1. die Entscheidung über die Grundsätze der Arbeit der Stiftung,
 2. die Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 3. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 4. die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes,
 5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Stiftung gemäß der §§ 14 und 15 dieser Satzung.
- 2 Das Kuratorium kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand und für das Kuratorium erlassen.



§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes

- 1 Dem Vorstand gehören an
 1. die/der Vorsitzende des Vorstandes der Stiftung und
 2. ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r oder zwei stellvertretende Vorsitzende.
- 2 Der BDKJ-Diözesanvorstand bestimmt ein Vorstandsmitglied.
- 3 Die übrigen Vorstandsmitglieder werden anschließend vom Kuratorium berufen.
- 4 Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Mehrere Amtszeiten sind zulässig.
- 5 Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand.
- 6 Scheidet das vom BDKJ-Diözesanvorstand bestimmte Mitglied des Stiftungsvorstandes aus, so bestimmt der BDKJ-Diözesanvorstand ein neues Vorstandsmitglied der Stiftung für die restliche Amtszeit.
- 7 Scheidet ein berufenes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird sein/e Nachfolger/in für die restliche Amtszeit vom Kuratorium berufen.
- 8 Alle Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund vom Kuratorium abberufen werden.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1 Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei seiner Mitglieder gemeinsam.
- 2 Der Vorstand verwaltet die Stiftung im Rahmen des Stiftungsgesetzes Nordrhein-Westfalen und dieser Satzung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 2. die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 3. die Abfassung des Jahresberichtes und die Berichterstattung an das Kuratorium,
 4. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens im Rahmen der Beschlüsse des Kuratoriums,
 5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Stiftung gemäß der §§ 13 und 14 der Satzung.
- 3 Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine oder mehrere Hilfspersonen hinzuziehen und eine ihrer Tätigkeiten angemessene Vergütung festsetzen.
- 4 Die Vorstandsmitglieder können, sofern die Erträge der Stiftung es erlauben, ihre Tätigkeit nach Beschlussfassung und Festsetzung einer angemessenen Vergütung durch das Kuratorium haupt- oder nebenamtlich ausüben. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig. Ihre Auslagen und Aufwendungen können erstattet werden.

§ 11 Beiräte



Zur Unterstützung der Arbeit der Stiftung können Beiräte gebildet werden. Auf Vorschlag des Vorstandes beruft das Kuratorium Frauen und Männer, die die Arbeit der Stiftung fachlich begleiten.

§ 12 Beschlussfassung

- 1 Das Kuratorium und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 2 Eine Vertretung der Mitglieder im Kuratorium oder im Vorstand ist ausgeschlossen.

§ 13 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- 1 Ändern sich die Verhältnisse derart, dass der Stiftungszweck nach Auffassung von Kuratorium und Vorstand nicht mehr sinnvoll erfüllt werden kann, so können die Organe gemeinsam einen neuen Zweck im Sinne des Stifters beschließen. Der neue Zweck hat gemeinnützig zu sein.
- 2 Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von je drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes.
- 3 Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließen das Kuratorium und der Vorstand mit einer jeweiligen Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

§ 14 Auflösung der Stiftung

Das Kuratorium und der Vorstand können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen; § 13 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.



§ 15 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Trägerwerk des BDKJ im Bistum Aachen e. V. oder an seinen Rechtsnachfolger zur Verwendung i. S. d. § 2 dieser Satzung.

§ 16 Unterrichtung der Aufsichtsbehörden

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.



§ 17 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist vor Beschlussfassung eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Die stiftungsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde durch die Bezirksregierung Köln in Kraft.

Aachen, den 26. Juni 2004

Guido Mensger

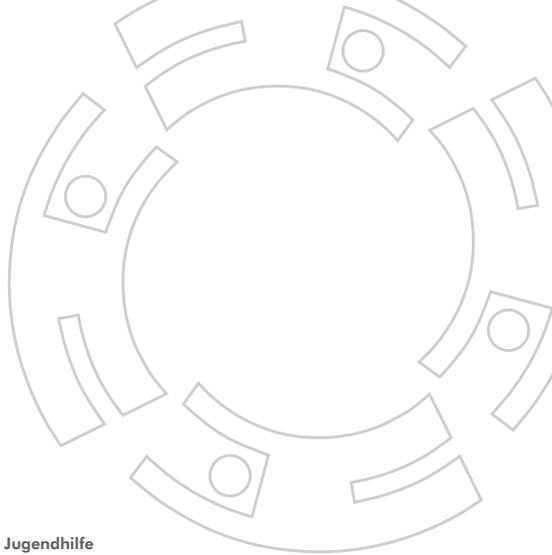
Vorsitzender des Trägerwerk des BDKJ im Bistum Aachen e. V.

Alexandra Horster

Stellvertretende Vorsitzende des Trägerwerk des BDKJ im Bistum Aachen e. V.

Markus Lange

Stellvertretender Vorsitzender des Trägerwerk des BDKJ im Bistum Aachen e.V.



***Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe**

§ 11 Jugendarbeit

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 4. internationale Jugendarbeit,
 5. Kinder- und Jugendberatung,
 6. Jugendberatung.
- (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 Förderung der Jugendverbände

- (1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.
- (2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 13 Jugendsozialarbeit

- (1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
- (2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.
- (3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.
- (4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesanstalt für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- (1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.
- (2) Die Maßnahmen sollen
 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.



Jetzt! für morgen.

Die Kinder- und Jugendstiftung
im Bistum Aachen

Veltmanplatz 17
D-52062 Aachen
Tel.: +49 (0)241 - 44 63 0

Fax: +49 (0)241 - 44 63 33
E-Mail: stiftung@jetzt-fuer-morgen.de
Internet: www.jetzt-fuer-morgen.de

Bankverbindung: Pax-Bank eG
BLZ: 370 601 93
Spendenkonto: 101 4444 013